Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 25 (1951)

Artikel: Graf von Radonsky
Autor: Müller, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-571371

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Graf von Radonſky

In der Reſtauration hatte die Schweiz einen ſchweren Stand, ſich gegenüber dem Drucke der umliegenden Mächte zu behaupten. Zu wiederholten Malen liefen Reklamationen über Preſſe und Fremdenpolizei ein. Der Druck ſtieg im Frühling 1823 mit einer Note Metternichs aufs höchſte, in der von der Abhängigkeit der Schweiz vom Wohlwollen der verbündeten Mächte die Rede war und der Vorwurf erhoben wurde, man ſei ſich deſſen wenig eingedenk, indem Flüchtlinge und Revolutionäre aller umliegenden Länder aufgenommen würden. Die Drohung, unter Umſtänden ſelber Gegenmaßregeln zu ergreifen, bewirkte nun, daß die Tagſatzung am 14. Juli 1823 Konkluſa erließ, welche die Kantone aufforderten, in bezug auf die Preſſe und die Fremdenpolizei die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Konnte damit aber das Aſylrecht noch aufrechterhalten werden? Der Fall des Grafen von Radonſky und desjenigen des ehemaligen Burſchenſchafters Ludwig Adolf Follenius ſpiegeln die Zeit und insbeſondere die Stellungnahme des Aargaus. In folgendem ſei in kurzen Zügen anhand der Akten des „Geheimen Archivs“ des Staatsarchivs Aarau die Auseinanderſetzung wegen des Grafen Onofrion von Radonſky geſchildert.

*

Im Laufe des Sommers 1824 hatte die aarganiſche Staatskanzlei dreimal oberamtlich legaliſierte Akte, welche dem zu Aarau wohnenden Grafen Onofrion von Radonſky gehörten, zu legaliſieren und dieſelben, auf Anſuchen des letztern, zur endlichen Legaliſation an die Königlich Preußiſche Geſandtſchaftskanzlei in Bern zu ſchicken. Die Sache kam jedesmal in Ordnung. Auf einen vierten, „förmlich ausgefertigten Vollmachts-Akt“ vom 14. Oktober 1824 richtete der

Königlich Preußiſche Geſandte, Freiherr von Otterſtett, eine Note an die aarganiſche Regierung, datiert vom 16. Oktober, worin er den Empfang jenes Akts beſtätigte, zugleich aber den Wunſch ausſprach, denſelben dem Grafen von Radonſky perſönlich übergeben zu können. Der Geſandte erſuchte die Regierung, Radonſky dahin beſcheiden zu laſſen, daß er ſich bei der Geſandtſchaft in Bern ſtelle, um, wie die Note ſich ausdrückt, „wegen ſeines längern Aufenthalts in der Schweiz und aller von da aus ihm nötig ſcheinenden Verhandlungen mit ſeinem Vaterlande zuvor die erforderliche Weiſung zu erhalten". Von einer Weigerung der Geſandtſchaft, die Unterſchrift und das Siegel der Staatskanzlei des Kantons Aargau zu legaliſieren, ſprach das Schreiben nicht. Durch den Oberamtmann von Aarau erhielt am 18. Oktober Radonſky Kenntnis vom Verlangen des preußiſchen Geſandten. Daraufhin wandte er ſich am 21. Oktober an den Staatsſchreiber mit dem dringenden Erſuchen um möglichſt baldige Reſtitution jenes Akts, mit dem Beifügen, daß er ſich gezwungen ſehen müßte, ihn für diejenigen Verluſte verantwortlich zu machen, die allenfalls aus der verſpäteten Ankunft desſelben für ihn entſtehen könnten. Staatsſchreiber Suter verwies ihn hinſichtlich der Gründe der Rückhaltung des Akts auf die ihm amtlich mitgeteilte Note des preußiſchen Geſandten und verwahrte ſich förmlich gegen alle Verantwortlichkeit, indem er bemerkte, daß die Staatskanzlei auf keinen Fall für die Handlungen der fremden Geſandtſchaften gut ſtehen könne noch werde und überließ es ihm, diesfalls gegen Freiherrn von Otterſtett zu tun, was er für angemeſſen erachte. Allein Radonſky erhielt auf ſein Schreiben an die preußiſche Geſandtſchaft weder eine Antwort noch das erwähnte Aktenſtück. Er bat deshalb den Staatsſchreiber unterm 29. Oktober, jenen Akt zu reklamieren und ihm denſelben, legaliſiert oder nicht, zurückzuſenden. Wirklich ſandte nun von Arnim von der preußiſchen Geſandtſchaft mit Schreiben vom 1. November das Aktenſtück zurück, jedoch ohne die geſandtſchaftliche Beglaubigung, welche, wie das Schreiben ſagt,

aus dem Grunde nicht habe erteilt werden können, weil von Radonsky der amtlichen Einladung zu persönlicher Behändigung desselben bei der Gesandtschaft keine Folge geleistet habe, sondern Gründe zu haben scheine, sich der nähern Bekanntschaft dieser seiner vaterländischen Behörde zu entziehen. Es sei deshalb an den Allerhöchsten Hof berichtet worden, und nach Eingang der Allerhöchsten Befehle werde das weitere über den Grafen von Radonsky verfügt werden. Der Staatsschreiber verständigte letztern über die Mitteilung der preußischen Gesandtschaft, behielt indessen das ihm von Bern zugekommene Aktenstück noch zurück, um es der Regierung als Beleg vorzuzeigen. In einem Exposé über die ganze Angelegenheit und die „fatale Verwicklung", in welcher die Staatskanzlei mit der Kanzlei der Königlich Preußischen Gesandtschaft geraten sei, bemerkte sodann Staatsschreiber Suter am 6. November der Regierung gegenüber: „Aus diesem treu berichteten Hergange der Sache wollen Hochdieselben nun entnehmen, daß es sich darum handelt, ob die förmliche Unterschrift und Siegel der hierseitigen Staatskanzlei von einer bei der Eidgenossenschaft accreditierten Gesandtschaft beglaubigt werden müsse oder nicht. In die Gründe, welche die Königlich Preußische Gesandtschaft bewegen, den Grafen von Radonsky persönlich zu sprechen, kann die Staatskanzlei nicht eintreten, dieser Gegenstand ist ihr durchaus fremd, auch die rechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit eines ihr zur Legalisation vorgelegten Aktes muß ihr gleichgültig sein, sie bekräftigt lediglich, kraft ihrer Stellung, die Unterschrift und das Siegel des betreffenden Oberamts, und kann und soll nichts weiter untersuchen. Nun glaube ich aber, die Gesandtschaft stehe diesfalls im nämlichen Verhältnisse zur Staatskanzlei, wie diese zum Oberamt, und ich halte dafür, eine Verweigerung der Legalisation der Unterschrift und des Siegels der Staatskanzlei von Seite einer Gesandtschaft sei eine Verletzung des allgemein anerkannten öffentlichen Rechtes, und aus diesem wichtigen Grunde muß ich Euer Hochwohlgeboren geziemend, aber dringend ersuchen, Hochdero Staatskanzlei

durch angemeſſen findende Einwirkung bei der Königlich Preußiſchen Geſandtſchaft diesfalls Recht zu verſchaffen." Welche Schritte nun die aarganiſche Regierung unternommen hat oder ob ſie einfach vorerſt die weitern Weiſungen der Preußiſchen Geſandtſchaft abwarten wollte, wiſſen wir nicht. Indeſſen traf am 25. November folgende Note der preußiſchen Geſandtſchaft ein:

„Der unterzeichnete Königlich Preußiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter in der Schweiz hat die Ehre, die von Seinem Allerhöchſten Hofe ihm ſo eben zugekommenen hier nachſtehenden Mitteilungen zur Kenntnis der Hochlöblichen Regierung von Aarau zu bringen und Hochdieſelben um Ihre gefällige Mitwirkung bei ſeinem Erſuchen ergebenſt in Anſpruch zu nehmen.

Der im Großherzogtum Poſen anſäſſige und gegenwärtig in Aarau ſich aufhaltende vormalige Königliche Kammerherr von Radonſki hat unterm 23. Sept. d. J. an das diesſeitige Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei die Anzeige gemacht: daß er den Entſchluß gefaßt, ſich in der Schweiz niederzulaſſen und daher ſeinem Verhältnis als Preußiſcher Untertan zu entſagen, ſich jedoch das Einkommen von ſeinen im Großherzogtum Poſen belegenen Gütern bis zu derer bewirkten Verkauf vorzubehalten wünſche. Bei dieſer Anzeige hat derſelbe darauf angetragen: daß ihm über jene Entſagung ein Zeugnis erteilt werden möchte.

Der Herr von Radonſki iſt im Jahr 1821 bei ſeiner Anweſenheit im Königreich Pohlen, weil ſein Benehmen beim Ausbruche der Revolution in Neapel, wo er ſich damals befand, ſich in einem ſehr zweideutigen Lichte dargeſtellt hatte, auf Befehl der Ruſſiſch Kaiſerlichen Regierung verhaftet, aber demnächſt auf diesſeitige Reklamation zur weitern Unterſuchung nach Berlin abgeliefert worden. Bei dieſer Unterſuchung hat ſich ergeben, daß er während ſeines Aufenthaltes zu Neapel in die Verbindung der Carbonari getreten iſt; in derſelben den erſten, und nachher den zweiten Grad erhalten, auch, die Grundſätze dieſer Sekte billigend, ihren Verſammlungen bei-

gewohnt und an ihren Beratungen ſowohl über die Conſtitutions-Angelegenheiten, als über die Verteidigung gegen Angriffe von Außen, Teil genommen hat; ſo ſogar im Begriff geweſen iſt, bei den Neapolitaniſchen Inſurgenten Dienſte zu nehmen.

Des Königs Majeſtät haben daher den Herrn von Radonſki aus der Zahl der Königlichen Kammerherren ſtreichen und ihm das Patent und die Schlüſſel abnehmen laſſen, jedoch auf ſeine Bitten die weitere Unterſuchung gegen ihn niederzuſchlagen geruht, wogegen der Herr von Radonſki in Kraft eidlichen Verſprechens angelobt hat, das Großherzogtum Poſen einſtweilen zu verlaſſen und ohne beſondere Genehmigung des Polizei-Ministerii nicht in dasſelbe zurückzukehren, auch jeder Verbindung mit Perſonen, welche gegen die beſtehende Staatsverfaſſung arbeiten, ſo wie überhaupt aller politiſchen Verbindungen oder Teilnahme an denſelben und ſelbſt der Correſpondenz mit darin verwickelten Individuen von nun an ſich gänzlich zu enthalten.

Da er angeblich zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in ein ſüdliches Klima ſich zu begeben wünſchte und ihm die beabſichtigte Rückkehr nach Italien und in deſſen Nähe nicht geſtattet werden konnte, ſo iſt ihm damals ein Paß zur Reiſe durch Frankreich etc. nach England erteilt worden, worauf er die diesſeitigen Königlichen Staaten gegen Ende des Jahres 1821 verlaſſen hat. Der Herr von Radonſki iſt im vorigen Jahre beim Polizei-Ministerio und nochmals auch bei der Königs Majeſtät Allerhöchſtſelbſt um die Erlaubnis, in das Großherzogtum Poſen zurückkehren zu dürfen, eingekommen, hierauf aber abſchläglich beſchieden, ihm jedoch in Folge Allerhöchſten Beſtimmung nachgegeben worden, ſich nach ſeiner Wahl entweder in Magdeburg oder Breslau aufzuhalten.

Dem Herrn von Radonſki iſt auf ſeinen obengedachten jüngſten Antrag unterm 16. v. M. durch das diesſeitige Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei zu erkennen gegeben worden, daß dieſem Antrage nicht zu willfahren ſeie, da derſelbe mit den Beſtim-

mungen, unter welchen des Königs Majeſtät die weitere Unterſuchung gegen ihn im Wege der Begnadigung niederzuſchlagen geruht, durchaus im Widerſpruch ſtehe.

Der Unterzeichnete aber hat die Allerhöchſte Weiſung erhalten dafür zu ſorgen, daß der Herr von Radonſki unverzüglich die Schweiz, welche er ganz wider die Allerhöchſte Beſtimmung betreten, verlaſſen und ſich entweder nach Magdeburg oder Breslau begebe, wo nicht über einen anderweitigen Aufenthaltsort, außer der Nähe von Italien, ſich erkläre, wohin ihm denn von dem Unterzeichneten der erforderliche Paß erteilt werden ſoll.

Indem der Unterzeichnete der Hochlöblichen Regierung von Aarau die wahren Verhältniſſe des Herrn von Radonſki darzuſtellen die Ehre gehabt, darf er ſich wohl ſchmeicheln, daß Hochwohldieſelbe ſeinen Antrag gefälligſt berückſichtigen und den Herrn von Radonſki zur Befolgung des Geſandtſchaftlichen Begehrens geneigteſt auffordern werde.

Der Unterzeichnete ergreift dieſen Anlaß, der Hochlöblichen Regierung zu Aarau ſeine vollkommene Hochachtung zu bezeigen.

Bern, den 21. November 1824.

Freiherr von Otterſtett."

Die Regierung orientierte den Oberamtmann über dieſes Schreiben und bemerkte: „Ihr werdet nun dem Herrn von Radonſky unter Mitteilung der gegenwärtigen Eröffnungen verdeuten, daß Wir wünſchen müſſen, daß er dem obangeführten Begehren der Königlich Preußiſchen Geſandtſchaft auf die eine oder andere Weiſe entſpreche." Zugleich gab man der Geſandtſchaft von dieſer Verfügung Kenntnis.

Radonſky wandte ſich mit folgendem Brief an den Oberamtmann:

«A Monsieur Frey Préfet de l'Arrondissement d'Aarau
à Aarau.

Monsieur le Préfet!

Je viens de recevoir le rescrit du haut Gouvernement du Canton, contenant un résumé de la Note de la légation Prussienne me concernant, que vous m'avez fait l'honneur de me communiquer, et je m'empresse de vous répondre.

Sans m'arrêter à relever les erreurs qui se sont glissées dans la biographie que la légation Prussienne fait de ma personne dans la dite Note, je me bornerai à vous observer, Monsieur le Préfet, que je suis ici comme citoyen suisse, sur la foi d'un Certificat de Bourgeoisie, qui se trouve entre vos mains et que je compte comme tel rester dans le Canton, conformément au Concordat du 10 Juillet 1819 entre les Cantons respectifs. — J'ai l'honneur de vous joindre en même temps une Copie de l'attestat que la Municipalité de la ville d'Aarau a bien voulu m'accorder pour constater ma manière de vivre depuis que je suis ici; en vous priant, Monsieur le Préfet, de vouloir bien le communiquer au haut Gouvernement Cantonal, avec ma déclaration formelle, que m'envisageant désormais comme citoyen suisse, je compte rester ici et réclame sa protection comme tel, Protection à laquelle j'ai un droit incontestable sous les lois d'un gouvernement juste et intègre.

Veuillez recevoir, Monsieur le Préfet, l'expression de la haute considération et estime avec lesquelles j'ai l'honneur d'être

Votre très humble serviteur

Aarau le 10 décembre 1824. Radonski.»

Das in diesem Schreiben erwähnte Zeugnis des Stadtrates von Aarau hatte folgenden Wortlaut: „Der Stadtrat zu Aarau, Kan-

tons Aargau, in der Schweiz bezeugt hiermit: daß Herr Onofrion Graf von Radonski, Bürger der schweizerischen Gemeinde Pura bei der Stadt Lugano, sich seit mehr als einem Jahr in hiesiger Stadt aufgehalten, sich während dieser ganzen Zeit still, ruhig, bescheiden, gehorsam dem Gesetz, betragen, und daß er durch seinen offenen biedern Charakter seine Verträglichkeit gegen jedermann und seine Wohltätigkeit gegen Arme sich die allgemeine Achtung und Liebe erworben habe.

Gegeben in Aarau, am 27. November 1824

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtammann: Reift."

Oberamtmann Frey überwies dieses Zeugnis des Stadtrates mitsamt der Erklärung des Grafen Radonsky und dem Heimatschein der Gemeinde Pura dem Kleinen Rate. Dieser teilte dem Freiherrn von Arnim, Königlich Preußischen Legationsrat und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, am 13. Dezember die Stellungnahme des Grafen Radonsky mit. Am 17. Dezember erhielt die aargauische Regierung vom Legationsrat folgendes Schreiben:

„Der unterzeichnete Königl. Preußische Geschäftsträger in der Schweiz hat aus dem verehrlichen Schreiben der hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau vom 13. dies mit großem Bedauern ersehen, wie der v. Radonski nicht bloß in seinem höchst strafbaren Ungehorsam gegen die diesseitige Königl. Gesandtschaft fortfährt, sondern noch überdies nach echt revolutionärer Weise zum Danke für die ihm im Kanton Aargau bis jetzt gewährte Gastfreundschaft die hochlöbliche Regierung dieses Kantons in sein gesetzloses Betragen mit zu verwickeln trachtet. Mit welchem Rechte dieser, nur durch die besondere Gnade und Milde der diesseitigen Allerhöchsten Regierung der ihm wegen seiner überwiesenen schlechten politischen Aufführung

bedrohenden ſchweren Strafe entgangene v. Radonſki, auf das im Kanton Teſſin gegen Wiſſen und Willen der diesſeitigen Geſandtſchaft und im völligen Widerſpruche mit dem vorjährigen Tagſatzungsbeſchluſſe erſchlichene Bürgerrecht, und in Folge deſſen (aber dem 2. Artikel des Concordats vom 10. Juli 1819 ebenfalls zuwiderlaufend) auf einen ungeſtörten Aufenthalt und Schutz in der Schweiz ſich zu berufen anmaßt, kann der Unterzeichnete eben ſo wenig begreifen, als er ſich durch dieſe unrichtigen Argumente hindern laſſen wird, mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln den v. Radonſki zu dem ihm gegen die diesſeitige Königl. Geſandtſchaft obliegenden Gehorſam zurückzuführen und von der Nichtigkeit ſeiner angeblichen Rechtstitel zu überzeugen. Die hiezu nötigen Schritte ſind, nun die Natur der Sache es nunmehr fordert, bei dem hohen Eidgenöſſiſchen Vorort ſo eben eingeleitet worden. Unbekümmert um die der Königlichen Geſandtſchaft ſehr wohl bekannten Protectionen, welche der v. Radonſki durch ſeine ökonomiſchen Mittel ſich hier und da ſcheint erworben zu haben, vertraut der Unterzeichnete der ihm bekannten Rechtlichkeit der hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau und erſucht daher hochwohldieſelbe ganz ergebenſt, vorläufig für die Sicherſtellung der Perſon des v. Radonſki die zweckdienlichſten Maßregeln veranlaſſen zu wollen und beſonders die betreffende Polizeibehörde dafür ſtreng verantwortlich zu machen, daß der v. Radonſki auf keinerlei Art bis auf weiteres aus Aarau ſich entferne."

Dieſe neue Note des Preußiſchen Geſandten wurde zur Unterſuchung und Berichterſtattung der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen, welche zu dieſem Zwecke mit zwei Mitgliedern des Kleinen Rates, Lüſcher und Schmiel, verſtärkt wurde. Am 21. Dezember richtete ſodann der Kleine Rat folgendes Schreiben an die preußiſche Geſandtſchaft:

„Mit Recht ſetzen E. T. in Ihrer verehrl. Note v. 17. dieſes voraus: die aargauiſche Regierung ſei weder durch ordnungswidrige

Protektion noch ihre unrühmlichen Quellen von dem Gange abzubringen, den Ehre und Gewiſſen ihr gegen Einheimiſche und Fremde vorzeichnen; und ſo wie Wir mit Vergnügen bemerken, daß E. T. uns in dieſer Beziehung die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, ſo erwarten Wir auch zum voraus die gleiche billige Würdigung unſeres dermaligen Benehmens gegen den von Radonſky; wenn Hochdieſe ſich erinnern, unter welchen Verhältniſſen dieſes Individuum Duldung in Unſerem Kanton gefunden hat. Sie wurde dem v. Radonſky ohne Schwierigkeit geſtattet, weil er ſich mit legalen von der Kön. Preußiſchen Geſandtſchaft in der Schweiz anerkannten Akten förmlich ausgewieſen hatte. Als ſpäter dieſe Akten für ſeinen längern hieſigen Aufenthalt nicht mehr zureichend befunden wurden, legte Uns derſelbe einen Heimatſchein vor, demzufolge er ſich als Bürger des Kantons Teſſin auswies, und in dieſer Eigenſchaft glaubten Wir ihn ohne Bedenken ſo lange dulden zu ſollen, als ihm dieſelbe von keiner Seite angeſtritten ward. — Aus der verehrl. Note E. T. vom 17. dieſes entnehmen Wir nun erſt, welche erhebliche Einwendungen gegen den rechtlichen Beſtand des von dem v. Radonſky ſich angeeigneten Heimatrechts gemacht werden, und da es Uns keineswegs zuſteht, Uns weder zu Verteidigern ſeiner diesfälligen Anſprüche aufzuwerfen, noch Uns auf irgend eine Art in dieſe Angelegenheit weiter zu miſchen, als es unſre bundesmäßigen Verhältniſſe geſtatten: ſo haben Wir bereits dem v. Radonſky den gemeſſenen Befehl zugehen laſſen, innert 8 Tagen von heute an entweder Uns darzutun, daß er ſich über ſeinen fernern Aufenthalt in der Schweiz mit der T. König. Preuß. Geſandtſchaft ins Reine geſetzt habe, oder nach Ablauf dieſer Friſt den hieſigen Kanton zu verlaſſen und ſeinen Schutz in demjenigen zu ſuchen, dem er anzugehören behauptet. Da durch dieſe Verfügung dem in der frühern Note E. T. vom 21. Nov. l. J. ausgeſprochenen Wunſche, in ſo weit es von Uns abhängt, vollkommen entſprochen wird: ſo verſehen Wir Uns auch zu jener erprobten klugen Umſicht und Mäßigung, womit die

Kön. Preuß. Geſandtſchaft den Charakter des erhabenen Monarchen, in deſſen Namen Sie handelt, auf die würdigſte Weiſe zu ehren gewohnt iſt: daß E. T. den Allerhöchſten Aufträgen in Bezug auf den v. Radonſky werden zu genügen wiſſen, ohne dafür einer unbefugten weitern Mitwirkung von unſerer Seite zu bedürfen. Zu dieſer eben ſo zuverſichtlichen als tröſtlichen Überzeugung wiederholen Wir den Ausdruck unſrer vollkommenen Hochachtung."

Freiherr von Arnim billigte die von der aargauiſchen Regierung getroffenen Maßnahmen und bemerkte, „daß erſt nach einem mehrmonatlichen Aufenthalt des v. Radonſki im Kanton Aargau deſſen Papiere der Königl. Geſandtſchaft ſind angezeigt, und daß einzig und allein aus beſonderer Hochachtung für die hochlöbliche Regierung zu Aarau dieſer Umſtand nicht weiter iſt erörtert, ſondern viel mehr auf die möglichſt ſchonende Art iſt zu beſeitigen geſucht worden, aber füglich nicht in der Erwartung, daß der v. Radonſki dieſe Nachſicht zu einem höchſt pflichtwidrigen Benehmen gegen die Königl. Geſandtſchaft ſpäter benutzen würde".

Indeſſen verließ Graf von Radonſky am 23. Dezember 1824 den Kanton Aargau, wobei er in einem Schreiben an den Oberamtmann Frey bemerkte: «Il me serait impossible, Monsieur le Préfet, de quitter (quoique tout inopinément) le Canton d'Argovie, où reçu avec tant d'hospitalité j'ai passé 15 mois des plus heureux de ma vie agitée et où j'aurais desiré la terminer sans témoigner les sentiments d'attachement et de reconnaissance qui remplissent mon cœur pour tous ses habitants en général, qui m'ont donné tant de preuves réitérées de leurs bienveillances et en particulier pour les personnes qui m'ont honoré de leurs bontés et dont j'ai appris à connaître l'estimable caractère.» Am Schluſſe bat er, ihm den Heimatſchein in den Kanton Teſſin zu ſchicken.

Indeſſen bekam im Mai 1825 die Regierung Nachricht, daß ſich Graf von Radonſky wieder in Aarau aufhalte. In beſtimmter Weiſe ſchrieb ſie ſofort dem Oberamtmann: „Nun aber vernehmen

Wir, daß derſelbe ſeit einigen Tagen ſich wieder hier befinde, ohne daß Wir ſeither irgend eine Anzeige erhalten hätten, daß ſeine perſönlichen Verhältniſſe ſich unterdeſſen geändert haben. Ihr werdet daher beförderlich berichten, ſeit wann derſelbe ſich wieder in Aarau aufhalte und wie es kommen konnte, daß er ſich da befinde, ohne daß Ihr davon Kenntnis erhieltet, oder wenn Ihr von ſeinem Aufenthalte wußtet, daß Ihr nach den frühern Vorgängen Uns nicht allſogleich darüber Euren Bericht gabet." Oberamtmann Frey antwortete, daß Graf von Radonſky tatſächlich am 23. Mai in einem Gaſthofe Aaraus abgeſtiegen ſei. Er führte aus: „Nach ſeiner Ankunft ſtellte derſelbe ſich bei mir und zeigte mir an, daß er durch ein Reſcript des Königl. Preußiſchen Miniſteriums in Berlin Mitteilung erhalten, daß Se. Majeſtät der König von Preußen bewilliget habe, daß er ſich in der Schweiz aufhalten möge, daß er hievon während ſeiner vor wenigen Tagen ſtattgehabten Anweſenheit in Bern dem Königl. Preußiſchen Herrn Geſandten daſelbſt Kenntnis gegeben habe: daß er jedoch gegenwärtig nicht ſich im Kanton Aargau aufzuhalten ſuche, ſondern nur wenige Tage, längſtens während acht Tagen, in Aarau verweilen, ſodann ſeine jetzige Reiſe in der Schweiz fortſetzen und ſich einſtweilen wieder an ſeinen gegenwärtigen Wohnort Lugano begeben werde. Herr von Radonſky iſt übrigens mit einem von dem Commissario del Governo des Cantons Teſſin in Lugano ausgeſtellten zur Reiſe in eigenen Geſchäften nach verſchiedenen Gegenden der Schweiz lautenden Paß verſehen. Da ich keine Urſache hatte, die Wahrheit der Angaben des Herrn von Radonſky hinſichtlich der eingetretenen Änderung in ſeinen Verhältniſſen zu den preußiſchen Behörden in Zweifel zu ziehen und mich deswegen überzeugt hielt, daß Hochdieſelben Kenntnis davon werden erhalten haben, und da Herr von Radonſky erklärt hatte, daß er auf ſeiner Durchreiſe hier nicht länger als acht Tage ſich aufhalten werde, ſo glaubte ich mich nicht veranlaßt, dem Löblichen Polizeidepartement von deſſen Anweſenheit offizielle Kenntnis zu

geben, und habe deswegen unterlaſſen, demſelben die Anzeige zu machen." Frey bat im Wiederholungsfalle um entſprechende Verhaltungsbefehle. Der Kleine Rat betonte indeſſen in einem Schreiben vom 1. Juni ihm gegenüber, daß es doch in ſeiner Pflicht gelegen wäre, ihm vom Wiedererſcheinen des v. Radonſky in Aarau direkt Kenntnis zu geben, um ſo mehr, als ſich derſelbe perſönlich bei ihm geſtellt habe. Es habe weiterhin auffallen müſſen, daß er ſich in ſeiner amtlichen Stellung von der Richtigkeit der Angabe des Grafen, als ſei ihm durch unmittelbare Eröffnung des Königlich Preußiſchen Miniſteriums in Berlin der ungehinderte Aufenthalt in der Schweiz bewilligt worden, nicht näher überzeugt habe, ſondern dieſelbe, ohne weitere Unterſuchung, als keinen Zweifel zulaſſend, angenommen habe. Er ſchloß mit der Weiſung: „Wir ſehen Uns demnach veranlaßt, Euch zu beauftragen, die Legitimations-Schriften des Herrn Grafen von Radonſky, wenn ſich derſelbe noch länger hier aufhalten wollte oder wieder hieher käme, einzuſehen, davon getreue Abſchrift zu nehmen und Uns letztere ſodann ungeſäumt einzuſenden." Indeſſen hatte Graf von Radonſky Aarau wieder verlaſſen, um ſich nach dem Kanton Teſſin zu begeben. Im Oktober gleichen Jahres tauchte er noch einmal in Aarau auf und erhielt vom Oberamtmann ſogleich die Aufforderung, auf dem Oberamt die Legitimations-Schriften vorzulegen. Radonſky antwortete Oberamtmann Frey:

«Monsieur le Préfet!

Une indisposition momentanée ne me permettant pas de me rendre à votre obligeante invitation d'hier, j'ai l'honneur de vous dire comme explication de mon séjour de 36 heures ici, que je n'y suis qu'en passant, muni d'un passeport en règle pour toute la Suisse et que je quitte demain Aarau ne voulant nullement abuser de l'hospitalité qu'on n'y refuse ordinairement à personne. — Au reste je ne puis qu'être fort surpris que le Gouvernement du Canton

d'Argovie agit envers moi, comme si j'étais encore poursuivi par la Légation Prussienne, poursuite qui d'après les intentions que S. M. le Roi a digné me faire manifester par Son Ministre de l'Intérieur, ne doit plus avoir lieu et dont la dite Légation a été informée. —

Espérant que cette explication vous suffira, j'ai l'honneur d'être avec une parfaite considération

Aarau, le 21 octobre 1825

Monsieur le Préfet Votre très dévoué serviteur
Radonski.»

Am Vormittag des 22. Oktober 1825 verließ Graf von Radonsky Aarau, und damit verschwand sein Name aus den Akten des Kleinen Rates.

Hans Müller